

### 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offenheim

vom 05. März 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Offenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offenheim vom 01.09.2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

1. In § 12 Abs. 1 wird der Buchstabe d) *Kindergrabstätten als Wahlgrabstätten* gestrichen.
2. Der bisherige Buchstabe e) *Ehrengrabstätten* wird zu Buchstabe d)
3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Offenheim, den 25.04.2018



(Peter Odermann)  
Ortsbürgermeister

